

STATUTEN

DER

BB Biotech AG

**(BB Biotech S.A.)
(BB Biotech Inc.)**

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma BB Biotech AG (BB Biotech S.A., BB Biotech Inc.) besteht mit Sitz in Schaffhausen / SH eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die gemeinschaftliche Kapitalanlage an Unternehmen der bio- und gentechnologischen und pharmazeutischen Industrie sowie verwandter Branchen, zur Erzielung einer grösstmöglichen Anlagerendite. Zur Erreichung dieses Zwecks kann die Gesellschaft Beteiligungen im In- und Ausland übernehmen und verkaufen sowie verwalten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, diesen Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen. Die Gesellschaft ist befugt, sich im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks an anderen Unternehmungen im In- und Ausland zu beteiligen, Tochtergesellschaften zu gründen sowie Zweigniederlassungen in der Schweiz und Vertretungen im Ausland zu errichten.

II. Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11'080'000.

Es ist eingeteilt in 55'400'000 Namenaktien zu je CHF 0.20 Nennwert. Die Aktien sind voll liberiert.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern und mit Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Werden Aktien von mehreren Personen gehalten, können diese gemeinsam als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen werden, sofern alle die unter Absatz 10 verlangte Erklärung abgeben.

Wechselt ein Aktionär den Wohnsitz oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

Die Übertragung der Aktie, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz 10 gilt auch für Aktien, die derivativ über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat stellt die Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern / Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien, Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln. Durch Statutenänderung können ferner Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegt und in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt werden.

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. der Vergütungsausschuss
- D. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 5

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende ausschliessliche Befugnisse:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- d) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 19 dieser Statuten;
- e) Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat;
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks der Einberufung verlangt werden.

Art. 7

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Aktionäre, die alleine oder zusammen entweder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000 oder mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre angebeht werden.

Ueber Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zur Verhandlung ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 8

In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder, mit schriftlicher Vollmacht, einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist jederzeit möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Art. 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, und sofern auch dieser verhindert ist, das amtsälteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates.

In allen Fällen kann auf Antrag eines Aktionärs ein Tagespräsident gewählt werden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Stimmzähler und den Protokollführer; diese brauchen nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 10

Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen statt, wenn nicht der Vorsitzende es anders anordnet oder die Generalversammlung es abweichend beschliesst.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 11

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder und den Präsidenten einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter dem Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung.

Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Art. 12

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten und falls nötig den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Semester.

Art. 13

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Zu seinen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festlegung der Geschäftspolitik und der Oberleitung der Gesellschaft;
- b) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- c) Vorbereitung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie der Geschäfte der Generalversammlung mit Einschluss der Vorlage der Jahresrechnung und des Lageberichts sowie der Berichte der Revisoren; Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- d) Ernennung und Entlassung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) Festlegung der Zeichnungsbefugnisse;
- f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- g) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;
- h) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und den damit zusammenhängenden Statutenänderungen.

Art. 14

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Für die im Obligationenrecht vorgesehenen Feststellungsbeschlüsse (Art. 652g, 653g OR) genügt die Mitwirkung eines Mitglieds.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 15

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Erklärung (einschliesslich Telefax, Telegramm oder Telex) oder mittels Telefon ist zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse sind einstimmig zu fassen und in das nächste Protokoll aufzunehmen.

C. Der Vergütungsausschuss

Art. 16

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt das oder die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein oder mehrere Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Art. 17

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss, gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder alleine, Vorschläge für die Vergütungen und, sofern anwendbar, Leistungsziele und Zielwerte unterbreitet, und für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Vergütungen und, sofern anwendbar, Leistungsziele und Zielwerte festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

D. Die Revisionsstelle

Art. 18

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wahr.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 19

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- (i) den maximalen Gesamtbetrag für die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- (iii) den maximalen Gesamtbetrag für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
- (iv) den Gesamtbetrag für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder mehrere (maximale) Teilbeträge fest, und unterbreitet diese(n) der Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung, Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.

Art. 20

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und je Mitglied 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 21

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente. Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.

Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, Indizes, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

Die Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Zuteilungs-, vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; sie

können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses *vesting*-, Ausübungs- oder Verfallsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 22

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns

Art. 23

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- (b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- (c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

VII. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Art. 24

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Geschäftsjahr dauert bis zum 31. Dezember 1994.

Art. 25

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere Art. 958 ff. OR, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 26

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 27

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen und die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder Dritte vornehmen lassen.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind zum freihändigen Verkauf der Aktiven, auch der Grundstücke, ermächtigt.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

IX. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 28

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Aktionäre und an die Gläubiger erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die letzten im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Schaffhausen, 21. März 2019

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Sig. Dr. Erich Hunziker

Sig. Michael Hutter

Präsident des Verwaltungsrates